

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/127/2009**

Datum: 24.02.2009

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
30 - Rechtsamt

**Betrifft: Hauptsatzung der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Hauptausschuss	19.03.2009	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.03.2009	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage 1** - Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:	VwHH <input type="checkbox"/>	Abstimmungsergebnis:	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	VmHH <input type="checkbox"/>		
Abgleich mit Haushaltsplan:	HH-Stelle	Planansatz	akt. Kosten-/Einnahmenermittlung
<b>I Ausgaben/ Einnahmen</b>	HHjahr:		
	HHjahr		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
	HHjahr:		
Gesamtkosten:			
Folgekosten pro Jahr:			
<b>II Finanzierungsquellen:</b>	HH-Stellen	Ansatz lt. Plan	voraussichtl. Einnahmen
a) Zweckgeb. FÖM :			
b) sonst. zweckgeb. Einn.:			
c) Eigenmittel der Stadt:			
d) :			
e) :			
Mitzeichnung Amtsleiter/in:	Mitzeichnung AL Kämmerei:		
Erläuterung:			

### Begründung:

Vorbemerkung: Blau gekennzeichnet sind die Inhaltsänderungen im Vergleich zur Hauptsatzung vom 02.02.2009  
Rot gekennzeichnet sind Änderungen im Zusammenhang mit der weiblichen und männlichen Bezeichnung (und kleine redaktionelle Änderungen)

### 1. Änderung der Zuständigkeit Hauptausschuss

Zur Bewältigung der Wirtschaftskrise hat u. a. das Bundeskabinett am 27.01.2009 den Pakt für Beschäftigung und Stabilität beschlossen. Insgesamt umfasst dieses zweite Maßnahmenpaket, das Kräfte für Wachstum und Beschäftigung freisetzen soll, 50 Mrd. Euro. Einen bedeutenden Schwerpunkt des Zweiten Konjunkturprogramms bildet das Programm Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder mit einem Volumen von 13,3 Mrd. Euro.

Aufgabe der Länder ist es hierbei, schnellstmöglich die im Zuge des Zweiten Konjunkturprogramms bereitgestellten Fördermittel an die Kommunen auszureichen. Gegenstand des Pflichtenkataloges der Kommunen ist es, die gewährten Fördermittel zügig auszugeben und damit Maßnahmen im Sinne des Förderprogramms rasch umzusetzen.

Nach bisherigen Erkenntnissen sind für die Stadt Eberswalde 2,6 Mio. Euro für die

- Bildungsinfrastruktur, hier energetische Sanierung von Schulen und Kindergärten
- Infrastruktur im Städtebau, hier energetische Sanierung von Sportstätten, Jugend- und Altentreffs, Feuerwehren und Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit als Teil der öffentlichen Fürsorge
- Lärmschutz an kommunalen Straßen

vorgesehen.

Das Förderprogramm soll schnell konjunkturell wirken, um in der örtlichen Bauwirtschaft und beim Bauhandwerk Arbeitsplätze zu sichern. Aus diesem Grund werden mit dem Programm nur solche baulichen Investitionen gefördert, die kurzfristig in 2009 und 2010 umsetzbar sind.

Weitere Voraussetzung der Förderung ist, dass die Finanzierung der Vorhaben bislang nicht gesichert ist. Es soll sich um zusätzliche Maßnahmen handeln.

Um der Intention der schnellstmöglichen Wirtschaftsförderung gerecht zu werden, arbeiten der Bund, die Länder und die Kommunen fieberhaft an der Erarbeitung der rechtlichen Grundlagen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beschleunigung des Vergabeverfahrens für seinen Bereich, befristet auf zwei Jahre, die Schwellenwerte für Beschränkte Ausschreibungen im Baubereich nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) auf 1 Mio. Euro und für Freihändige Vergaben auf 100.000 Euro angehoben. Das Ministerium empfiehlt den Ländern und Kommunen, entsprechend zu verfahren. Ferner hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung befristet für zwei Jahre für die VOB klargestellt, dass entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission angesichts der drohenden konjunkturellen Lage die Vergabefristen verkürzt werden können.

Mit Rundschreiben vom 11.02.2009 an die übrigen Ministerien des Landes Brandenburg hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg im Rahmen der landesinternen Unterstützung von Maßnahmen des Konjunkturpaketes II und zu beschleunigten Umsetzung von Investitionen im Land Brandenburg nach Anhörung des Landesrechnungshofes die Schwellenwerte im Vergabeverfahren befristet bis zum 31.12.2010 wie folgt hochgesetzt:

Für Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: 1.000.000 Euro
- Freihändige Vergabe: 100.000 Euro

Für Liefer- und Dienstleistungen:

- Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung  
100.000 Euro

Unterhalb dieser Auftragswerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmestatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen. Dieses Verfahren verdeutlicht die Dringlichkeit der Angelegenheit.

Auf kommunaler Ebene ist kurzfristig mit einer vergleichbaren Regelung zu rechnen.

Die Änderung der Zuständigkeit des Hauptausschusses im Zusammenhang mit den Vergaben nach VOB und VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) trägt dem Erfordernis einer schnellen Handlungsmöglichkeit Rechnung. Eine Einberufung auch zu Sondersitzungen im Eilfall ist auf Grund der Mitgliederzahl kurzzeitiger möglich (Raumbereitstellung, etc.) und stärkt die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung zur schnellstmöglichen Verwirklichung der Zielsetzung „Förderung der örtlichen Bauwirtschaft und Sicherung der Arbeitsplätze beim Bauhandwerk“ durch ordnungsgemäße Fördermittelverwendung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Änderung der Zuständigkeit des Hauptausschusses hinsichtlich des Abschlusses, der Änderung und der Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) zu sehen. Da es sich laut Förderprogramm um Maßnahmen handeln muss, welche nicht finanziell gesichert sind, daher im Regelfall keine Planung zur Durchführung der Maßnahme gegeben ist, ist es auch diesbezüglich erforderlich, ein schnelles Handelsinstrument zu haben.

Vergleichbares gilt auch für die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Baubeschlüsse.

Nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg fallen Vergaben und Beschaffungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, sondern aufgrund der Auffangzuständigkeit in den Wirkungsbereich des Hauptausschusses und zwar nach dem gesetzgeberischen Willen unabhängig von einer Wertgrenze. Dennoch erscheint es sinnvoll, die Verantwortung des Hauptausschusses vorliegend etwas einzuschränken und die Wertgrenze wie vorgeschlagen in Höhe von jeweils 1 Mio. Euro aufzunehmen. Gleiches gilt für die Regelung im Zusammenhang mit Verträgen nach HOAI.

Die Stadt Eberswalde steht sozusagen in den Startlöchern, um die regionale Wirtschaft mit Hilfe des Konjunkturprogramms II zu unterstützen. Derzeit werden mögliche Förderobjekte gesichtet.

## **2. Stimmabgaberegulierung im Rahmen der Beiräte sowie des Kinder- und Jugendparlaments (§ 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2)**

*„Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat insgesamt fünf Stimmen, wobei einer Bewerberin/einem Bewerber jeweils nur eine Stimme gegeben werden kann.“*

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Die Hauptsatzung vom 02.02.2009 enthält keine konkrete Regelung hinsichtlich der Stimmabgabemöglichkeit. Die hier vorgesehene Regelung räumt Unklarheiten aus.

## **3. Änderung der Regelungen im Zusammenhang „Sanierungsbeirat“ (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2)**

Zu § 21 Abs. 1: Durch die Neuformulierung der maßgebenden Interessen wird deutlicher, welche Aufgabe der Sanierungsbeirat hat.

Zu § 21 Abs. 2: Im Nachgang zur Beschlussfassung über die Hauptsatzung vom 02.02.2009 hat sich herausgestellt, dass die Einschränkung der Mitgliedschaftsmöglichkeit auf Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sanierungsgebiet der Stadt haben, nicht sachdienlich ist. Dementsprechend wurde die Möglichkeit der Mitgliedschaft allen Einwohnerinnen und Einwohnern eingeräumt.

## **4. Unwirksamkeitsklausel. (§ 30 Abs. 2)**

Die Unwirksamkeitsklausel stellt sicher, dass bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einer einzelnen Regelung, nicht die Gesamtnichtigkeit der Satzung durch des Gericht angenommen wird.

## **5. Änderungen im Zusammenhang mit der weiblichen und männlichen Bezeichnung (und kleine redaktionelle Änderungen)**

Durch die vorgenannten Änderungen der Hauptsatzung bot sich für die Verwaltung die Möglichkeit, die weiblichen und männlichen Bezeichnungen in der Satzung neu zu überdenken und in einer leserfreundlicheren Form einzuarbeiten. Aufgrund der umfangreichen Änderungen in diesem Zusammenhang wurde auf eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung verzichtet, zumal Änderungssatzung leserunfreundlich sind.